

## **Anlage 2: Verhalten während einer Finanzpolizeiikontrolle**

Ist die Finanzpolizei erst einmal im Haus, bleibt für den Betroffenen wenig Zeit zum Handeln. Daher müssen die Verfahrensabläufe vorweg klar definiert und eingespielt sein. Im Regelfall wird man die Kontrolle „über sich ergehen lassen müssen“. Nachfolgende Eckpunkte sollen eine Unterstützung für die Bewältigung dieser Ausnahmesituation bieten. Im Sinne aller Beteiligten gilt es insbesondere eine Eskalation der Situation zu vermeiden.

### **A. Allgemeine Verhaltensempfehlungen**

- Ruhe bewahren!
- Kooperationsbereitschaft zeigen!
- Freundlich bleiben!

### **B. Ablauf der Kontrolle**

#### **1. Aufgaben Empfang/Sekretariat bei Eintreffen der Finanzpolizisten**

- Sofortige **Information der Kontaktpersonen** und/oder der Geschäftsleitung.
- Die Kontaktpersonen müssen sofort erscheinen!
- Finanzpolizisten sofort nach deren Eintreffen in einen separaten Besprechungsraum bitten.

**i** *Wenn dieses Angebot nicht angenommen wird: Die Finanzpolizisten bitten, bis zum Eintreffen der Kontaktperson mit dem Beginn der Kontrollhandlungen zuzuwarten. Auf das Zuwarten besteht allerdings kein Rechtsanspruch.*

- Kontaktperson sofort die „Checkliste Finanzpolizeiikontrolle“ übergeben.

## 2. Aufgaben Kontaktperson/Geschäftsleitung

- Umgehende Information eines Parteienvertreters (Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt), gegebenenfalls mit der Bitte, sofort zu erscheinen.

### **① Aufschub der Kontrolle bis Eintreffen von Vertreter/Vertrauensperson?**

*Ein generelles Recht, dass mit dem Beginn der jeweiligen Amtshandlung zugewartet wird, bis der Parteienvertreter/eine Vertrauensperson vor Ort anwesend ist, besteht (mit Ausnahme von Haus-durchsuchungen) nicht. Da der Parteienvertreter regelmäßig eine vermittelnde Funktion wahrnimmt, erscheint ein Zuwarten auch aus der Perspektive der Finanzpolizei durchaus sinnvoll.*

*Jedenfalls sollte aber eine erste grobe Einschätzung der jeweiligen Kontrollsituation telefonisch erfolgen (Anruf Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt). Ein solches kurzes Telefonat wird den Kontrollzweck regelmäßig nicht beeinträchtigen.*

- Aufforderung an die Kontrollorgane sich auszuweisen, wenn dies nicht unaufgefordert geschehen sollte.

**①** *Das bloße Zeigen der Dienstkokarde genügt nicht als Ausweisleistung. Die Kontrollorgane müssen auf Verlangen immer (auch) ihren Dienstausweis (Dienstkarte) vorweisen. Allerdings bekommt man idR nur die Vorderseite (Bildseite) des Dienstausweises gezeigt. Den Namen des Kontrollorgans erfährt man daher nicht (er befindet sich auf der Rückseite des Dienstausweises und es gibt keine Verpflichtung zur namentlichen Vorstellung). Durch die auf der Vorderseite aufgedruckte Dienstnummer ist das jeweilige Kontrollorgan jedoch eindeutig identifizierbar.*

- **Dienstnummer** des Kontrollorgans (Einsatzleiter).

---

**①** *Kontrollhandlungen der Finanzpolizei haben zumindest zu zweit zu erfolgen. Nach OHB hat sich jedenfalls der Einsatzleiter auszuweisen, weitere Kontrollorgane werden dazu nach dem OHB nicht verpflichtet.*

- Rechtsgrundlage/n der Kontrolle.

---

**①** *Falls die Beamten die Rechtsgrundlage der Kontrollmaßnahme nicht unaufgefordert bekannt geben sollten, ist danach zu fragen. Je nach Rechtsgrundlage der konkreten Kontrollmaßnahme sind unterschiedliche Rechte und Pflichten zu beachten.*

① *Der Dienstausweis des Finanzpolizei-Mitarbeiters stellt einen generellen Kontrollauftrag für Erhebungen gem § 143 BAO (Auskunftsrecht) und Nachschauen gem § 144 BAO dar.*

→ Einforderung einer Rechtsbelehrung über Rechte und Pflichten, den Verfahrensablauf und allfällige Rechtsfolgen (vor, während und nach der Amtshandlung möglich).

→ Abklärung organisatorischer Details der Kontrolle.

① *Die Finanzpolizei ist angehalten, eine Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebs möglichst zu vermeiden!*

① *Soweit möglich, der Finanzpolizei ein separates Besprechungszimmer zur Verfügung stellen. Diskussionen mit den Kontrollorganen in den Geschäftsräumlichkeiten und vor Dienstnehmern möglichst vermeiden.*

→ Begleitung der Kontrollorgane im Betrieb.

① *Die Kontrollorgane sollen möglichst in allen Betriebsbereichen, die sie betreten, von einer Kontaktperson (auch Parteienvertreter) begleitet werden. Die Kontaktperson beobachtet den Kontrollablauf, macht Notizen etc.*

→ Grundsätzlich keine freiwillige Durchsuchung von Orten oder Gegenständen gestatten.

① *Eine Betretung der Räumlichkeiten im Sinne von „In-Augenschein-Nehmen“ ist den Finanzpolizisten gestattet, ein gezieltes Suchen nach Gegenständen aber nicht. Solche Durchsuchungsmaßnahmen müssen entweder durch eine entsprechende (gerichtlich bewilligte) Durchsuchungsanordnung (der Staatsanwaltschaft/Finanzstrafbehörde) gedeckt sein oder freiwillig gestattet werden. Mit einer Durchsuchung von Orten, die durch das Hausrecht geschützt sind, wird in dieses Grundrecht, mitunter auch in das Grundrecht auf Eigentum und in das Grundrecht auf Privatsphäre eingegriffen. Gestattet der Betroffene die Durchsuchung freiwillig, liegt kein Eingriff vor (VfGH 29.11.1988, B 380/85). In weiterer Folge gelten auch nicht Rechtsschutzmechanismen der einschlägigen Verfahrensmaterien (zB BAO, FinStrG, StPO). Bei Durchsuchungsmaßnahmen hat der Betroffene das Recht, einen Parteienvertreter und/oder eine Vertrauensperson zuzuziehen.*

① *Gegebenenfalls wird man der Finanzpolizei anbieten, dass Unterlagen in angemessener Frist nachgereicht werden.*

### 3. Unterlagenvorlage

- Die Finanzpolizei darf nur jene Unterlagen einsehen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzulegen sind. Welche Unterlagen die Finanzpolizei einsehen darf oder vorgelegt bekommen muss, ergibt sich aus der Rechtsgrundlage der konkreten Kontrollmaßnahme (zB AusIBG, AVRAG, AÜG, BAO, ASVG, AIVG, GewO, GSpG).

- ① *Das Einsichtsrecht der Kontrollorgane bedeutet nicht zugleich auch das Recht zur Mitnahme dieser Unterlagen (= Sicherstellung/Beschlagnahme).*
- ① *Es gibt keine Verpflichtung, Unterlagen freiwillig heraus geben zu müssen. Die berechnigte Nichtherausgabe ist auch kein Schuldeingeständnis – man hat in diesem Fall auch „nichts zu verbergen“. Gegebenenfalls wird man der Finanzpolizei anbieten, dass Unterlagen in angemessener Frist nachgereicht werden.*

- Dokumentieren welche Unterlagen eingesehen und übergeben wurden.
- Von übergebenen Unterlagen Kopien anfertigen (soweit keine Duplikate vorhanden sind).

#### 4. Befragungen durch die Finanzpolizei

- Förmliche Befragungen professionell abwickeln.

① *Förmliche Befragungen (Vernehmungen) erkennt man daran, dass sie mit der Aufnahme der persönlichen Daten des Zeugen bzw der Auskunftsperson und einer Rechtsbelehrung beginnen sowie ein Protokoll errichtet wird.*

- Jeder Betroffene sollte abklären, ob die Befragung/Vernehmung als Zeuge, Auskunftsperson, Verdächtiger oder Beschuldigter erfolgt und Einforderung der entsprechenden Rechtsbelehrung.

① *Zeugen/Auskunftspersonen dürfen zB die Aussage verweigern, wenn eine Gefahr der Selbstbelastung (zB auch Beitragstäterschaft) oder eine Gefahr der Belastung von Angehörigen besteht.*

① *Verdächtige/Beschuldigte sind vor der Vernehmung über den gegen sie bestehenden Tatverdacht und die Beschuldigtenrechte zu informieren.*

- Gegebenenfalls als Vertrauensperson fungieren.

① *Da auch die Finanzpolizei grundsätzlich Amtshandlungen zumindest zu zweit vornimmt und die Amtshandlungen regelmäßig die Aufdeckung von Rechtsverstößen zum Gegenstand haben, gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass Befragungen und Einvernahmen auf Wunsch des Befragten grundsätzlich in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchgeführt werden.*

- Gegebenenfalls schriftliche Fragebeantwortung anbieten.

① *Zeugen und Auskunftspersonen sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen, soweit kein Aussageverweigerungsrecht oder Vernehmungsverbot greift. Dennoch kann vom Zeugen bzw der Auskunftsperson nicht verlangt werden, dass man alle Details in Erinnerung hat. Sollte für eine Aussage eine inhaltliche Vorbereitung notwendig sein, wird man der Finanzpolizei anbieten, die gestellten Fragen in angemessener Frist (schriftlich) zu beantworten.*

## 5. Dokumentation der Kontrolle

- Soweit eine Niederschrift über die durchgeführte Kontrollmaßnahme anzufertigen ist, Kopie der Niederschrift anfordern.
- Niederschrift auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen verlangen, sollte ein Sachverhalt nicht korrekt festgehalten worden sein oder die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen geben.

**i** *Es kann zweckmäßig sein, die abschließende Niederschrift mit dem Wirtschaftstreuhänder (ggfs auch telefonisch) durchzubesprechen.*

- Protokollierung der Kontrollmaßnahme durch die Kontaktperson, vor allem dann, wenn es keine Niederschrift über die Kontrollmaßnahme gibt.

**i** *Der Ablauf der Kontrolle sollte jedenfalls mittels Gedächtnisprotokoll festgehalten werden, das angefertigt wird, sobald die Finanzpolizisten den Betrieb wieder verlassen haben.*

- Fotografieren/Filmen

**i** **Fotografieren/Filmen der Amtshandlung**

*Foto- oder Filmaufnahmen der Kontrolle können nach der Rechtsprechung von der Finanzpolizei berechtigterweise unterbunden werden (VwGH 27.2.2013, 2012/17/0430). Auf eine Foto- bzw. Filmdokumentation der Finanzpolizeikontrolle muss man daher verzichten. Im Regelfall wird auch keine Notwendigkeit bestehen, die Kontrollmaßnahme durch Fotografieren oder Filmen zu dokumentieren. Erfahrungsgemäß führt das Fotografieren bzw Filmen zu einer deutlichen Verschlechterung des Klimas, mitunter auch zu einer Eskalation der Situation, die es jedenfalls zu vermeiden gilt. Soweit Finanzpolizisten allerdings selbst von dieser Dokumentationsmöglichkeit Gebrauch machen, wird man dieses Recht aber auch dem Betroffenen nicht absprechen können.*

### C. Verhaltensregeln für die Finanzpolizei lt OHB

- Betretungsrecht umfasst keinesfalls das Recht zur Durchsuchung von Räumlichkeiten (Kästen dürfen nicht geöffnet, Ordner nicht eingesehen werden, etc).
- Kein Betretungsrecht von Wohnräumen (es sei denn, der Wohnraum wird auch für berufliche Zwecke genutzt; als „privat“ gekennzeichnete Räume müssen nicht automatisch Wohnraum sein).
- Möglichste Schonung der Privatsphäre.
- Möglichste Rücksichtnahme auf in den Betriebsräumlichkeiten anwesende Personen (zB Gäste, Kunden, usw).
- Sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Erhebungen und Ermittlungen.
- Erforderliche Hygiene-, Sicherheits- und sonstige Gefahrenschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Die Zahl der einschreitenden Kontrollorgane soll den nach der Sachlage gebotenen Umfang nicht überschreiten.

**① „Der Zweck heiligt nicht die Mittel“!**

*Es ist davon auszugehen, dass die Kontrollorgane der Finanzpolizei ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich kennen und Kontrollmaßnahmen im Rahmen des gesetzlich Erlaubten durchführen. Jede Kontrollmaßnahme muss aber dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Das bedeutet, dass jede Kontrollmaßnahme*

- 1. **geeignet** sein muss, das Ziel überhaupt damit zu erreichen,*
- 2. **erforderlich** sein muss (es darf kein milderes, aber gleich effizientes Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles existieren), und*
- 3. **angemessen** sein muss (Mittel-Zweck-Relationsprüfung, dh die entstehenden Nachteile müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den durch die Maßnahme bewirkten Vorteilen stehen).*

*Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei sind an diesem Grundsatz zu messen. Sollte der Betroffene der Ansicht sein, dass gegen diese Grundsätze verstoßen wird, ist die Finanzpolizei am besten schon während der Amtshandlung damit zu konfrontieren. Nimmt die Finanzpolizei nicht von dem als unverhältnismäßig wahrgenommenen Eingriff Abstand oder gelingt es ihr nicht die Verhältnismäßigkeit befriedigend darzulegen, sollte der Betroffene darauf achten, dass seine Beanstandung in der Niederschrift, soweit eine solche anzufertigen ist,*

*korrekt protokolliert wird. In weiterer Folge kann dann gegen die Kontrollmaßnahme gegebenenfalls eine Maßnahmenbeschwerde erhoben werden. Siehe dazu das Dokument „Mustervorlage und Leitfaden zur Maßnahmenbeschwerde“ (im Bereich Mitgliederservice auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herunterladbar).*

*Gegen die Kontrollmaßnahme sollte niemals körperlicher Widerstand geübt werden! Dieses Verhalten wäre jedenfalls strafbar!*